

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Jörn König,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2535 –**

Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft fortführen

A. Problem

Die Fraktion der AfD stellt fest, die einkommensteuerliche Tarifglättungsvorschrift des § 32c EStG ist ein Baustein des steuerlichen Risikomanagements für die deutsche Landwirtschaft. Die Anwendung der Vorschrift läuft mit dem Veranlagungszeitraum 2022 aus.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, sicherzustellen, dass die Tarifglättungsvorschrift des § 32c EStG über den Veranlagungszeitraum 2022 hinaus für drei weitere Betrachtungszeiträume (2023 bis 2025, 2026 bis 2028 und 2029 bis 2031) zur Anwendung kommt.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/2535 abzulehnen.

Berlin, den 28. September 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Markus Herbrand
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Markus Herbrand und Albrecht Glaser

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/2535** in seiner 51. Sitzung am 8. September 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, sicherzustellen, dass die Tarifglättungsvorschrift des § 32c EStG über den Veranlagungszeitraum 2022 hinaus für drei weitere Betrachtungszeiträume (2023 bis 2025, 2026 bis 2028 und 2029 bis 2031) zur Anwendung kommt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/2535 in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2535.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten ihre Ablehnung des Antrags der Fraktion der AfD auf Verlängerung der Tarifglättungsvorschrift des § 32c EStG in der Land- und Forstwirtschaft. Die Regelung erbringe nur geringe finanzielle Vorteile für die Land- und Forstwirte. § 32c EStG sei einige Jahre erprobt worden. Dabei habe sich ein relativ hoher bürokratischer Aufwand gezeigt. Auch der Bundesrechnungshof sei zum Ergebnis gekommen, dass das gesetzgeberische Ziel der Regelung nicht erreicht werde und die Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Einkommen durch die Regelung bedenklich sei. Dies sollte die Fraktion der AfD zur Kenntnis nehmen, da sie sich in der Vergangenheit oft auf die Einschätzungen des Bundesrechnungshofes gestützt habe. Außerdem habe die EU-Kommission die Tarifglättung als steuerliche Beihilfe eingestuft und sie bis Ende 2022 befristet. Damit wäre bei einer Verlängerung des § 32c EStG ein erneutes europäisches Verfahren notwendig, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme erneut feststellen zu lassen. Schließlich stünden mit dem erweiterten Verlustrücktrag und der Möglichkeit zur Anpassung von Steuervorauszahlungen im Fall von sich abzeichnenden schwächeren Erträgen andere steuerliche Instrumente zur Anwendung zur Verfügung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die wachsende Bedeutung der Landwirtschaft. § 32c EStG sei insbesondere auf Betreiben der Fraktion der CDU/CSU ins Gesetz aufgenommen worden. Die Gewinnglättung sei ein gutes

Instrument, obwohl es in der Praxis noch Verbesserungsbedarf in Bezug auf den Bürokratieaufwand gebe. Eine einfache Verlängerung wäre daher keine sinnvolle Maßnahme.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete es als gesonderte Frage, inwiefern der Bürokratieaufwand der Regelung verringert werden könnte. Die frühere Koalition aus CDU/CSU und SPD habe in der Vergangenheit stets den Wert von § 32c EStG betont. 2018 habe die Große Koalition erklärt, dass die Tarifglättungsvorschrift eine geeignete Maßnahme sei, die dazu diene „der schwierigen Lage auf dem Milchmarkt zu begegnen und auf die Folgen des globalen Klimawandels für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu reagieren“ (Drucksache 18/10468). Die jetzige Koalition stelle sich gegen diese Linie. Die Fraktion der AfD folge in dieser Frage der Einschätzung des Bundesrechnungshofes ausnahmsweise nicht. Die Rückmeldungen der Landwirte würden eine hohe Wertschätzung für die Tarifglättungsvorschrift zeigen, selbst wenn sie einen gewissen bürokratischen Aufwand verursache. Die Regelung glätte die Arhythmie der landwirtschaftlichen Tätigkeit so, dass die steuerlichen Einkünfte der Betriebe nicht mit dem Wetter schwankten. Dies sei sinnvoll und richtig. Es sei auch davon auszugehen, dass die EU-Kommission die Regelung erneut genehmigen würde. Leider lehne die Fraktion der SPD nun eine Regelung ab, die sie in der Vergangenheit emphatisch unterstützt habe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. lehnte den vorliegenden Antrag ab.

Berlin, den 28. September 2022

Markus Herbrand
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter